



Politische Gemeinde
Münchwilen TG

Abfallreglement

Abfallreglement

Die Politische Gemeinde Münchwilen (nachfolgend die Gemeinde genannt) erlässt, gestützt auf

- Verordnung über Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) ab 1. Januar 2019;
- § 6, § 21 und § 28 des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung vom 1. Januar 2013;
- Art. 10 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 1. Juni 2019;

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmengen, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle. Zweck/
Grundsätze

Die Sammelplätze und Wertstoff-Sammelstellen stehen ausschliesslich Einwohnern der Gemeinde Münchwilen sowie den dort angesiedelten Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung.

Wiederverwertbare Wertstoffe sind vom Abfall zu trennen und dem Recycling zuzuführen.

- Art. 2 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Abfallarten/
Definitionen

Kehricht ist für die Verbrennung bestimmter, nicht stofflich verwertbarer, gemischter Siedlungsabfall.

Sperrgut ist brennbarer Siedlungsabfall, der auf Grund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z. B. Abfallsack) entsorgt werden kann (z. B. grössere Möbelstücke).

Separat gesammelte Abfälle sind Siedlungsabfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische oder organisatorische Massnahmen erfordert (z.B. Batterien, Lösungsmittel, Medikamente). Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

Art. 3	Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Münchwilen.	Geltungsbereich
Art. 4	Der Vollzug dieses Reglements ist Sache des Gemeinderates. Dieser kann den Vollzug oder Teile davon einer speziellen Kommission, einer Verwaltungsabteilung oder an Dritte übertragen.	Zuständigkeit
Art. 5	Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind diesem Reglement übergeordnet.	Übergeordnetes Recht
Art. 6	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gemeinde Mitglied des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (nachfolgend ZAB genannt).	Verbände
Art. 7	Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.	Ablagerungsverbot
	Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.	
	Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.	
	Ausnahmen müssen vom Gemeinderat ausdrücklich bewilligt werden (Art. 22 GO).	
Art. 8	Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.	Verbrennen ausserhalb von Anlagen
Art. 9	Die zuständigen Instanzen orientieren periodisch durch Merkblätter und andere Informationsmittel über die Vermeidung und die rechtlich einwandfreie und ökonomisch sowie ökologisch sinnvolle Verwertung von Abfällen.	Information
Art. 10	Die Bauverwaltung ist berechtigt, widerrechtlich deponierte oder angelieferte Abfälle auf Hinweise über deren Herkunft und Verursacher zu untersuchen und zu ahnden.	Kontrolle

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 11	Die Kehrriechtabfuhr des ZAB führt die zu verbrennenden Siedlungsabfälle ab. Die Grünabfuhr der Gemeinde erfasst alle vergärbaren Abfälle wie Rasen, Laub, Strauchschnitt, Rüstabfälle, Kleintiermist usw. Die Papierabfuhr erfasst Altpapier und Altkarton.	Abfahren
Art. 12	Für wiederverwertbare Materialien, wie - Metalle - Mineral- und Speiseöl - Batterien - Glas - Aluminium und Weissblech - Textilien - kompostierbares Material	Andere wiederverwertbare Stoffe

werden örtliche Sammelstellen für die getrennte Sammlung eingerichtet.

Es können besondere Abfahren und Sammlungen organisiert werden.

- Art. 13 Folgende Abfallarten dürfen den unter Art. 11 erfassten Abfahren nicht mitgegeben werden: Ausschlüsse und Sonderregelungen
- Flüssigkeiten aller Art
 - Giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
 - Medikamente
 - Fäkalien, Kadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle
 - Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
 - Bauabfälle
 - Schrott, Abbruchmaterial
 - Autowracks, Autoreifen
 - Asche in ungekühltem Zustand
 - Elektrogeräte
 - Entladungslampen

Die Entsorgung dieser Abfälle hat vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften auf Kosten der Verursacher zu erfolgen.

Die Art und Weise der Entsorgung ist der Abfall-Agenda zu entnehmen. Die aktuelle Abfall-Agenda wird jedem Haushalt und Gewerbebetrieb jährlich zugesandt und im Internet publiziert. Abfall-Agenda

- Art. 14 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden. Öffentliche Abfallbehältnisse

- Art. 15 Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die separat gesammelten Abfälle sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen. Bereitstellung

Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle ist der Liegenschaftseigentümer oder eine von ihm beauftragte Person.

a) Unterflurbehälter

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Gemeinde die Bereitstellung des Hauskehrichts in Unterflurbehältern vorschreiben. Die Kosten für die Erstellung eines UFB sowie für die Tiefbauarbeiten trägt die Bauherrschaft. Dient die Sammelstelle weiteren Nutzern, kann die Gemeinde eine Kostenbeteiligung sprechen. Bei Neubauten von Einfamilienhäusern weist die Gemeinde den Entsorgungsplatz zu. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und unter Rücksichtnahme der Örtlichkeit auf das Orts- und Quartierbild Rücksicht zu nehmen.

Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet die zuständige Instanz über den Standort des UFB.

Die Anschaffung und die Installation der Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstelle sind Sache der Gemeinde und des ZAB. Der ZAB stellt die Funktionalität sowie die Sauberkeit der Behältnisse auf seine Kosten sicher. Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der UFB gehen zu Lasten des ZAB.

Die Siedlungsabfälle sind mittels gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken in die dafür zugewiesenen Unterflurbehälter zu entsorgen.

Aufgrund von möglicher Lärmbelästigung für Anwohner darf die Sammelstelle nur tagsüber von 07:00 bis 20:00 Uhr genutzt werden.

Sperrgut kann am Abfuhrtag mit entsprechenden Gebührenmarken neben einen UFB gestellt werden. Unordentlich bereit gestellte oder verletzungsgefährliche Sperrgüter werden nicht abgeführt.

b) Gewerbecontainer und Grüngutsammelbehälter

Gewerbecontainer und Grüngutsammelbehälter dürfen erst am Morgen des Abfuhrtages bereit gestellt werden. Der Inhalt von Gewerbecontainern darf nur soweit gepresst werden, als dadurch die problemlose Leerung nicht erschwert wird. Die entleerten Gewerbecontainer und Grüngutsammelbehälter sind vom Eigentümer gleichentags zurück zu nehmen. Die zuständigen Instanzen lehnen jegliche Haftung für entwendete, verwechselte oder beschädigte Behälter ab. Es wird den Eigentümern empfohlen, die Behälter zu kennzeichnen.

Nicht vorschriftsgemäss bereit gestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

Art. 16 Die Entsorgung des Hauskehrriechts und des Gewerbeabfalls hat in der vom ZAB vorgeschriebenen Weise zu erfolgen: Zulässige Behältnisse

a) Hauskehrriecht

Als Behältnisse für die Entsorgung der Siedlungsabfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrriechtsäcke des ZAB zulässig. Bezüglich Masse und Gewicht gelten die Bestimmungen des ZAB.

b) Gewerbeabfall

Für Gewerbeabfall sind die Normal-Container mit 800 Liter Inhalt zulässig.

Container für Industrie und Gewerbe dürfen die Abfälle in offener Schüttung enthalten und müssen gemäss Verbandsvorschrift plombiert oder bei Entrichtung einer Jahrespauschale besonders gekennzeichnet sein.

c) Grünabfuhr

Der Gemeinderat bestimmt die für die Grünabfuhr zulässige Bereitstellung. Sperrige Äste und dergleichen können auch gebündelt mitgegeben werden. Die zugelassenen Masse und Gewichte sind der Abfall-Agenda zu entnehmen.

Für die Behälter sind in allen Quartieren Sammelstellen zu bilden gemäss den Anweisungen der zuständigen Instanz.

Für die Grüngutsammlung sind nur Container mit den Fassungsvermögen 140 l, 240 l, 660 l und 800 l zugelassen.

Nicht in vorschriftsgemässen Behältnissen bereit gestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

- Art. 17 Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfallsammelbehälter (Säcke, Grüngutbehälter, Gewerbecontainer) sind grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Instanz. Anschaffung und Unterhalt der Behältnisse
- Art. 18 Der Gemeinderat legt in Absprache mit der zuständigen Instanz die Tage und Daten der verschiedenen Sammeldienste fest und informiert die Bevölkerung darüber mit öffentlichem Publikationsmittel „Abfall-Agenda“. Abfuhrplan
- Durch Feier- oder Ruhetage ausfallende Sammeltouren werden in der Regel nicht nachgeholt.
- Art. 19 Die kompostierbaren Abfälle sollen soweit als möglich privat kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen. Behandlung kompostierbarer Abfälle
- Art. 20 Für die private Kompostierung in Garten, Hof und Quartier wird periodisch ein Häckseldienst angeboten. Häckseldienst
- Die einzelnen Daten werden in der Abfall-Agenda publiziert.

III. Finanzierung

- Art. 21 Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden. Kostendeckungsprinzip
- Art. 22 Die zu deckenden Kosten umfassen sämtliche Aufwendungen für die Bewirtschaftung, die Administration, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, angemessene Rückstellungen für Störfälle und Nachsorge, Aufwendungen für die Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Abfallmenge und die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Kosten
- Art. 23 Gebührenpflichtig für die Abfallgrundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft oder bei vermieteten Objekten deren Mieterinnen oder Mieter. Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip. Gebührenpflicht
- Art. 24 Zur Finanzierung der Entsorgung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen werden jährlich wiederkehrende pauschale Abfallgrundgebühren erhoben. Grundgebühr / Mengengebühr

Für jede Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Ebenso für Läden, Büros, Verwaltungen, Schulen, Werkstätten, Restaurants und andere Gewerbe- und Industriebetriebe.

Befindet sich die Geschäftsadresse in einem Privathaushalt, ist die Abfallgrundgebühr für jede Einheit geschuldet.

Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Abfallreglement fest.

Der Rat legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest.

Die Aufwendungen, die durch die Abfallbeseitigung und Bewirtschaftung anfallen, werden wie folgt gedeckt:

- a) durch gebindebezogene Gebühren des Verbandes (Mengengebühr)
- b) durch die Abfallgrundgebühr (Grundgebühr)

Gebühren gemäss lit. a werden durch die Delegiertenversammlung des ZAB festgelegt.

Die Gebühr gemäss lit. b wird durch die Gemeindebehörde nach Beschluss der Teuerung sowie dem Kostendeckungsprinzip angepasst.

IV. Strafbestimmungen

- Art. 25 Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzes (SR 814.01 und SR 814.20) sowie des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (RB 814.04).
- Straf-
Bestimmungen

V. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente der Gemeinde aufgehoben.
- Ausserkraft-
setzung
bisheriger Erlasse
- Art. 27 Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden.
- Rechtsmittel
- Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.
- Art. 28 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 25. November 2020

Namens der Politischen Gemeinde Münchwilen

Die Gemeindepräsidentin: Nadja Stricker

Der Gemeindeschreiber: Daniel Peluso

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau

genehmigt am: 21. Dezember 2020